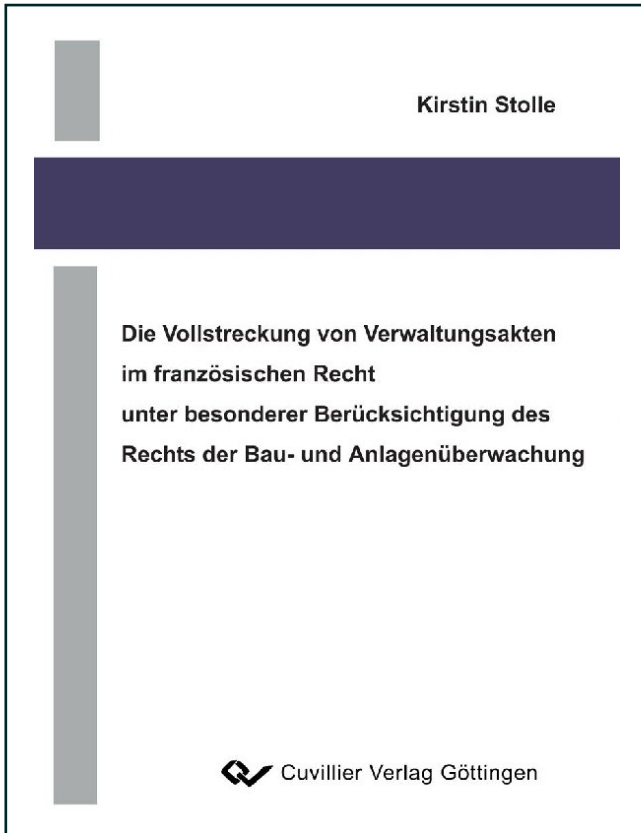




Kirstin Stolle (Autor)

**Die Vollstreckung von Verwaltungsakten im
französischen Recht unter besonderer
Berücksichtigung des Rechts der Bau- und
Anlagenüberwachung**



<https://cuvillier.de/de/shop/publications/2472>

Copyright:

Cuvillier Verlag, Inhaberin Annette Jentzsch-Cuvillier, Nonnenstieg 8, 37075 Göttingen,
Germany

Telefon: +49 (0)551 54724-0, E-Mail: info@cuvillier.de, Website: <https://cuvillier.de>

Einleitung

A. Die Problematik

L'exécution forcée est „un moyen empirique justifié légalement, à défaut d'autre procédé, par la nécessité d'assurer l'obéissance à la loi“¹. Die Zwangsvollstreckung durch unmittelbare Zwangseinwirkung der Verwaltung auf den Bürger ist ein empirisches Mittel, das durch die Notwendigkeit gerechtfertigt ist, die Befolgung der Gesetze sicherzustellen, wenn andere Verfahren hierfür fehlen.

„Je fais comme les autres, je le laisse en place“². Ich mache es wie die anderen, ich lasse ihn an Ort und Stelle stehen.

Das erste Zitat stammt von dem Doyen des französischen Verwaltungsrechts, Jean Romieu, der in seiner conclusion zu einer Entscheidung des Tribunal des conflits vom 2. Dez. 1902, Société immobilière de Saint-Just, das erste Mal grundlegend und schon recht umfassend die noch heute gültigen, wesentlichen Regeln des französischen Verwaltungsvollstreckungsrechts darlegte.

Die Äußerung, die sich auf die Durchsetzung einer Entscheidung der Verwaltung im Einzelfall bezieht, bekräftigt die Notwendigkeit, daß das Gesetz in jedem einzelnen Fall durchgesetzt werden muß, zeigt jedoch auch deutlich, daß nach französischem Verständnis Zwangsvollstreckung keineswegs auf eine unmittelbar zwingende Einwirkung der Verwaltung auf den Bürger begrenzt ist, sondern läßt schon die Vielgestaltigkeit der französischen Vollstreckungsmethoden ahnen.

Bei dem zweiten Zitat handelt es sich um den Kommentar eines französischen Bürgers nach seiner Verurteilung zum Wegschaffen eines illegal, unter Verstoß gegen Baurecht abgestellten Wohnwagens auf die Frage, wie er sich nunmehr verhalten werde. Die oben zitierte Antwort hierauf belegt in besonders pointierter Form die Notwendigkeit, aber auch die tatsächliche Schwierigkeit einer effektiven Zwangsvollstreckung im Verwaltungsrecht.

¹ Conclusion Romieu zu T.C., 2. Dez. 1902, Société de Saint-Just, Rec. D. 1903, 3, 41

² Zit. in Moreno, Juge judiciaire, S. 229

B. Das Thema der Arbeit/Abgrenzung

I. Die vollstreckbare Verwaltungsentscheidung mit präventiv-regelnder Zielsetzung.

Gegenstand der Arbeit ist die Vollstreckung von staatlichen Entscheidungen im Einzelfall zum Zwecke der Regelung und Gestaltung des täglichen Zusammenlebens – im Gegensatz zu hier nicht zu behandelnden Justizverwaltungsakten.

Ein zentrales Regelungsmittel ist der Verwaltungsakt. Wie der Vizepräsident des Conseil d'État, Denoix de Saint Marc³, unlängst wieder dargelegt hat, fand in den letzten 30 Jahren eine weitgehende Formalisierung des Verwaltungsrechts in Frankreich statt. Die Regelung erfolgt zunehmend auch in Frankreich durch Verwaltungsakte in strenger Form und nach genau festgelegtem Verfahren⁴. Dennoch wird in Frankreich keinesfalls so systematisch wie in Deutschland der Verwaltungsakt zur Regelung im Einzelfall eingesetzt.

Vor diesem Hintergrund ist Thema der Arbeit im Kern die Vollstreckung von Verwaltungsakten nach französischem Verwaltungsrecht. Um einen auch aus deutscher Sicht vollständigen Überblick über die Regelungstechnik bzgl. der Durchsetzung von staatlichen Entscheidungen zur Steuerung des täglichen Lebens im Einzelfall zu erhalten, werden in die Betrachtung jeoch mit einbezogen zum Teil Situationen, die in Deutschland zentrale Anwendungsgebiete von Verwaltungsakten darstellen, so daß eine unmittelbare Vollstreckung von Verwaltungsakten vorliegt, in denen in Frankreich jedoch die Durchsetzung des staatlichen Willens in einem konkreten Einzelfall schon von Grund auf anders – ohne Zwischenschaltung eines Verwaltungsaktes vergleichbar deutscher Terminologie, teilweise ohne Entscheidung der Verwaltung überhaupt – geregelt ist.

³ Conclusion, Sanctions, AJDA 2001, S. 148, 149

⁴ Denoix de Saint-Marc, a.a.O., S. 149

II. Begrenzung nach dem Inhalt bzw. Charakter der Verwaltungsentscheidung

Nach der unterschiedlichen Zielrichtung der Verwaltungsakte richtet sich auch ihre praktische Umsetzung. Soweit etwa eine Verwaltungsentscheidung lediglich ein Recht einräumt, ist es Sache des Bürgers selbst, dieses Recht auszunutzen. Soweit die Verwaltungsentscheidung eine Zahlungspflicht der Verwaltung begründet (Subvention/Besoldung), liegt es an der Verwaltung selbst, diesen Verwaltungsakt zu erfüllen. Bei beiden Gruppen von Verwaltungsakten stellt sich mithin nicht die Frage der Vollstreckung gegenüber dem Bürger.

Soweit ein Verwaltungsakt eine finanzielle Forderung des Staates, wie etwa Steuern oder Kostenerstattungen, begründet, wird diese durch Finanzbeamte zugunsten des Staates begetrieben. Auf diesem Gebiet existiert kein grundsätzlicher Unterschied zwischen dem deutschen und dem französischen Recht. Die Untersuchung dieser Vollstreckung steht daher nicht im Zentrum der vorliegenden Arbeit, die Vorgehensweise wird aber zur Vervollständigung des Gesamtbildes in einem separaten Teil knapp behandelt.

Im Mittelpunkt der Untersuchung stehen sollen vielmehr Verwaltungsakte, die ein bestimmtes Tun oder Unterlassen, d. h. vertretbare oder unvertretbare Handlungen nach deutscher Terminologie anordnen. In diesem Bereich treten nach der Vielfalt der Zielsetzungen und geforderten Verhaltensweisen unterschiedliche Probleme bei der Vollstreckung auf, deren Lösungen in Frankreich aufgezeigt werden sollen.

Eine Sonderstellung nimmt in Frankreich die Vollstreckung von Entscheidungen der Vollzugspolizei selbst ein, d. h. in der Regel die Vollstreckung von Eilentscheidungen. Auch diese wird einen wesentlichen Bereich der Untersuchung bilden.

III. Terminologie des vollstreckbaren Verwaltungsaktes in Frankreich

Zur Bezeichnung eines – vollstreckbaren – Verwaltungsaktes werden in Frankreich unterschiedliche Begriffe verwendet, wie etwa *acte administratif*, *acte administratif unilatéral* oder *acte/décision exécutoire*.

Zunächst definiert der französische *acte administratif* nicht wie im deutschen Verwaltungsrecht immer eine Einzelfallentscheidung, er umfaßt begrifflich vielmehr auch Rechtsakte, wie in Deutschland die Verordnung⁵ oder Satzung. Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist jedoch die Durchsetzung staatlichen Willens im konkreten Einzelfall.

Ferner wird im Rahmen der *actes administratifs* noch zwischen *actes administratifs unilatéraux* (einseitige Entscheidungen der Verwaltung) und *contrats* (Verträgen) unterschieden⁶. Letztere sind ebenfalls nicht Thema dieser Untersuchung.

Neben dem sehr allgemeinen Begriff des *acte administratif* ist zentraler Terminus der einer *décision exécutoire*. Es handelt sich hierbei um einen „liebevoll überlieferten und heftig attackierten, willkürlichen, ambivalenten, unpräzisen Begriff“⁷, der jedoch auch heute in Gesetzen und den Urteilen der Rechtsprechung präsent⁸ ist und daher noch vorab erläutert werden soll.

Das Gesetz verwendet im Einzelfall in Art. L 2131-1 *Code général des collectivités territoriales* das Wort „*exécutoire*“, um die Voraussetzungen zu definieren, unter denen eine Entscheidung überhaupt in Kraft tritt⁹: Die Entscheidungen der Kommunen treten nur in Kraft, wenn und sobald sie dem Präfekten übermittelt werden.

Dieser Gebrauch des Begriffs stellt im französischen Recht jedoch einen Ausnahmefall dar, ist nicht repräsentativ.

Verschiedene Autoren setzten früher und heute verschiedene Akzente der Definition der *décision exécutoire*, die alle zum heutigen Verständnis des Begriffs der vollstreckbaren Entscheidung bzw. der Vollstreckbarkeit der Entscheidung beitragen.

⁵ Junker, *Der Verwaltungsakt*, S. 80

⁶ Peiser, *Droit administratif*, S. 20

⁷ So Darcy, *Décision exécutoire*, S. 663; Eisenmann, *Droit administratif*, S. 284, meint, der Begriff habe nur zu Konfusion geführt

⁸ Vgl. Darcy, a.a.O., S. 663

⁹ Tchen, *Exécution*, Nr. 1